

(4) Öffentliche Bekanntmachungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften werden im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

§ 2

(1) Das Gesetzblatt und das Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik werden von dem Büro des Präsidiums des Ministerrates herausgegeben.

(2) Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften tragen die Leiter der staatlichen Organe die volle Verantwortung, die den normativen Verwaltungsakt unterzeichnen.

(3) Die Unterzeichneten Originaldokumente werden beim Büro des Präsidiums des Ministerrates verwahrt.

§ 3

(1) Das in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Februar 1953 (ZBl. S. 19)¹ und in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. März 1953 (ZBl. S. 103)² zur Verordnung über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen geregelte Verfahren sowie die Anordnung vom 5. Mai 1953 über die Form von öffentlichen Bekanntmachungen durch die Justizorgane (ZBl. S. 203) und die Anordnung vom 6. Januar 1954 über die öffentlichen Bekanntmachungen in Konkursverfahren durch die Justizorgane (ZBl. S. 28) gelten sinngemäß weiter.

(2) Die Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von ande-

1. Anschließend unter b) abgedruckt.

2. Anschließend unter c) abgedruckt. ¹¹